

Satzung des Vereins

Arbeitskreis Bekennender Christen in Bayern e.V.

- in der Fassung vom 26.06.2021 -

Präambel

**„... die Wahrheit bekennen in Liebe
und in allem hin wachsen zu dem,
der das Haupt ist, Christus.“**

(Epheser 4,15)

Der ABC ist eine Gemeinschaft innerkirchlicher Gemeinschaften, Gemeinden und Einzelner. Er weiß sich mit ihnen in und mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verbunden. Mitglieder des ABC sind engagierte Mitarbeiter in den Gemeinden und den Gremien der Kirche. Der ABC hat Anteil am kirchlichen Auftrag, wie er in Eph. 4,15 Ausdruck findet.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gründet in den Bekenntnissen der alten Kirche und der Reformation. Die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments ist ihre „Regel und Richtschnur“ (Luther). In dem Maße, wie das geistliche Leben der Gläubigen, das kirchliche Reden und Handeln und die gottesdienstliche Verkündigung dem biblischen Wort und den Bekenntnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche entsprechen, gewinnt die Kirche Kraft zum missionarischen und Glauben stärkenden Zeugnis, aber auch Kraft, um zerstörerischen und widergöttlichen Mächten in der Gesellschaft entgegen zu treten.

In der Gewissheit, dass das Haupt der Kirche, Jesus Christus, sich die Leitung seiner Kirche nicht nehmen lässt, gibt sich der ABC nach mehr als 20 Jahren ohne jede rechtliche Struktur eine eigene Rechtsform „ABC e.V.“. Er wird auch in Zukunft kirchliche Probleme benennen, die seit Jahren einen Mangel an geistlicher Kraft erkennen lassen und zur Folge haben, dass das Trostamt der Kirche und der Ewigkeitshorizont ihrer Botschaft beschädigt werden. Damit aber droht die Kirche für die Existenzfragen der Menschen uninteressant und bedeutungslos zu werden. Diese Situation beschwert viele treue Gemeindeglieder.

In dieser Lage vollzieht sich der Dienst des ABC e.V. in zweifacher Gestalt: Zum einen in der theologischen Klärung strittiger Themen („Wächteramt“), zum anderen in der Ermutigung zum Glauben an den dreieinigen Gott und damit in der Bestärkung, in seiner Kirche zu bleiben (Verkündigung und gesunde Lehre für alle, die „mit Ernst Christen sein wollen“). Die Mittel dafür sind das Ringen im Gebet um die Einheit und geistliche Erneuerung unserer Kirche sowie das in Liebe und Wahrheit gesprochene Wort und Bekenntnis.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Bekennender Christen in Bayern e.V.“ (im Folgenden „ABC e.V.“ genannt).
- 2) Der Sitz des Vereins ist München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nr. VR 204732 eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des christlichen Glaubens auf Grundlage der Heiligen Schrift und der evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften sowie die Erneuerung der Kirche nach biblisch-reformatorischen Grundsätzen, die Förderung ihres geistlichen Auftrags und die Förderung der Frömmigkeit in den Gemeinden.
- 2) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beratung von Themen, die in der innerkirchlichen Diskussion zur Klärung anstehen und die Kommentierung von Entwicklungen, Trends und Ereignissen im kirchlichen Raum für Gemeindeglieder, insbesondere für junge Menschen, die sich in der Ausbildung zum geistlichen Amt befinden; durch die Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen, Gottesdiensten und theologischen Studientagen sowie durch die Herausgabe von Schriften.
- 3) Der Verein ist tätig im Raum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Körperschaft des Öffentlichen Rechts), ihrer Gemeinden und Werke und fördert diese. Darüber hinaus arbeitet er mit Gemeinschaften ähnlicher Zweck- und Zielbestimmung in anderen evangelischen Landeskirchen zusammen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinsmittel

- 1) Die für die Vereinszwecke erforderlichen Geldmittel werden durch Spenden und Beiträge der Mitglieder oder anderer Förderer aufgebracht.
- 2) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1) Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand.
- 2) Der Vorstand kann sich für Aufgaben der Verwaltung und Geschäftsführung im Rahmen der anfallenden Arbeit und im Rahmen der vorhandenen Geldmittel der Hilfe von angestellten Mitarbeitern/-innen bedienen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der ABC e.V. ist eine offene innerkirchliche Arbeitsgemeinschaft von
 - a) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wirkenden Gemeinschaften, Verbänden und Werken mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern, theologischen Schwerpunktsetzungen und geistlicher Praxis,

- b) Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie
 - c) Gemeindegliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die dem Freundeskreis des ABC angehören.
- 2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (korporative Mitgliedschaft) sein, die seine Ziele unterstützen.
 - 3) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 4) Bei korporativen Mitgliedschaften ist dem Antrag auf Aufnahme ein Beschlussprotokoll des vertretungsberechtigten Gremiums beizufügen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft,

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss (§ 7) aus dem Verein,
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung, Erlöschen oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bei Einhaltung einer Frist von einem Monat.

§ 7 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig und stetig verstößt, kann durch den Vorstand schriftlich mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Vor der Mitteilung des Ausschlusses soll ein persönliches Gespräch zwischen dem Mitglied und dem Vorstand stattfinden. Dabei kann das betreffende Mitglied eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.
- 2) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung, auch ABC-Rat genannt,
- der Vorstand.

§ 9.1. Die Mitgliederversammlung: Einberufung, Stimmberechtigung, Beschlüsse

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Dies erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an jedes Mitglied; eine Einladung mit elektronischer Post ist möglich.

- b) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, werden von den jeweiligen Gremien dieser Mitglieder bestimmt.
- c) Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen haben zwei Stimmen. Bei Beschlüssen der vorläufigen Tagesordnung ist bei Verhinderung die Delegation an andere Mitglieder möglich.
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung, die nach Versand der Einladung zu ihr beim Vorstand eingehen, können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wird.
- f) Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit, Satzungsänderungen mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, mindestens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9.2. Die Mitgliederversammlung: Aufgaben, Protokoll

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: sie beschließt über
 - a) die Wahl und Zusammensetzung des Vorstands,
 - b) die Bestellung des Kassenvorgängers und von zwei Kassenvorgängern,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Finanzberichts,
 - e) Die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen, geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Berufung von bis zu fünf Vertretern aus dem Freundeskreis des ABC e.V. (siehe § 12) in die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren,
 - h) konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinszwecke,
 - i) Anträge des Vorstands laut Tagesordnung,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - l) Berufungen gegen einen Ausschluss nach § 7.2.,
 - m) die Auflösung des Vereins und
 - n) die Verwendung des Restvermögens.

- 2) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dazu wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll muss vom Protokollführer zusammen mit einem der drei Vorsitzenden unterschrieben werden; es wird mit schriftlicher oder elektronischer Post den Mitgliedern zugesandt. Dieses Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder bei Amtsniederlegung kann eine zwischenzeitliche Entlassung und Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen.
- 4) Die Amtsperiode des jeweiligen Vorstandsmitgliedes dauert bis zur tatsächlichen Übernahme des Amtes durch den gewählten Nachfolger.
- 5) Der erste, zweite und dritte Vorsitzende vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsbefugt nach § 26 BGB. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.000 Euro erfordern die Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 6) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die laufenden Geschäfte zu führen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und Beschlüsse zu deren Ausführung zu fassen,
 - c) das Vereinsvermögen zu verwalten,
 - d) die Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - e) über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 zu entscheiden.

§ 11 Vorstandssitzung

- 1) Es finden mindestens zwei Vorstandssitzungen im Jahr statt.
- 2) Die Vorstandssitzung wird durch einen der drei Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei dringendem Bedarf können Beschlüsse auch per Telefon oder elektronischer Post gefasst werden. Über solche sind alle Vorstandsmitglieder zu informieren.
- 5) Über die Sitzungen des Vorstands und seine Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweils bestimmten Protokollführer sowie von einem der drei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; es wird schriftlich bzw. mit elektronischer Post an den Gesamtvorstand versandt.

§ 12 Freundeskreis des ABC

Da sich der ABC e.V. als innerkirchliche Bewegung in der ELKB versteht, sammelt er Begleiter, Sympathisanten, Spender und Förderer in einem offenen Freundeskreis. Die Mitglieder des Freundeskreises werden durch ABC-Informationen regelmäßig über die Arbeit des Vereins in Kenntnis gesetzt, zu den Veranstaltungen des ABC e.V. eingeladen und um Fürbitte und Förderung gebeten. Die Mitgliederversammlung kann – siehe § 9.2.1, Buchstabe g. – bis zu fünf Personen aus dem Freundeskreis zu Mitgliedern berufen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der christlichen Religion und kirchlicher Zwecke. Über den Empfänger entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.
- 2) Den Beschluss über die Auflösung des Vereins fällt die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit.
- 3) Der Vorstand wird die Liquidation durchführen und die Löschung im Vereinsregister beantragen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 2. Februar 2013 in Gunzenhausen/Mfr. beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.